



Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

**Information zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz (UStG)  
für Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre**

Nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a **Satz 1** UStG sind die Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre in öffentlicher Trägerschaft von der Umsatzsteuer befreit. Nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a **Satz 2** sind auch die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer von der Umsatzsteuer befreit, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 1 UStG bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

Ob eine Einrichtung "Theater", "Orchester", "Kammermusikensemble" oder "Chor" im Sinne der Vorschrift ist, beurteilt sich somit zum einen nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kunstgattung (nämlich einer solchen von "hoher kultureller Bedeutung"), zum anderen nach ihrer institutionellen Ausstattung ("dem großen Stab von Schauspiel- und Gesangs Kräften"). In beiderlei Hinsicht muss die Theater- oder Orchesterqualität der Einrichtung bejaht werden können.

Ein **Orchester** wird als ein aus einer großen Zahl von Instrumenten zusammengesetzter Klangkörper definiert; 1980 wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift auf **Kammermusikensembles** und **Chöre** ausgeweitet, weil diese Einrichtungen ähnliche kulturelle Aufgaben erfüllen wie die Orchester. Seitdem zählen zu den umsatzsteuerbefreiten Einrichtungen alle Musikgruppen mit zwei oder mehr Mitwirkenden. Seit einem EuGH-Urteil vom 03.04.2003 können auch Leistungen von als Einzelkünstlern auftretende **Solisten** steuerfrei sein, soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG um Übrigen vorliegen.

Um beurteilen zu können, ob die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt werden, ist die Übersendung von entsprechendem Informationsmaterial aus dem der Werdegang, die künstlerischen Darbietungen, Publikationen, Konzertreisen etc. zu entnehmen sind notwendig (z.B. Kurzinformationen der Künstleragenturen, Pressestimmen, Programmhefte usw.).

Ein **Theater** im Sinne der Umsatzsteuer-Richtlinien liegt vor, wenn so viele künstlerische und technische Kräfte und die zur Aufführung von Theateraufführungen notwendigen technischen Voraussetzungen unterhalten werden, dass die Durchführung eines Spielplanes aus eigenen Kräften möglich ist. Es genügt, dass ein Theater die künstlerischen und technischen Kräfte nur für die Spielzeit eines Stückes verpflichtet. Ein eigenes oder gemietetes Theatergebäude braucht nicht vorhanden zu sein.

Um beurteilen zu können, ob die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt werden, ist die Übersendung von entsprechendem Informationsmaterial aus dem die Art der künstlerischen Darbietungen sowie Umfang und Ausstattung Ihres Theaters zu entnehmen sind notwendig.

Für die Erteilung bei inländischen Ensembles ist die Landesbehörde **zuständig**, in deren Zuständigkeitsbereich der Unternehmer steuerlich geführt wird. Werden die Leistungen / Auftritte ausschließlich außerhalb Niedersachsens ausgeführt, genügt auch eine Bescheinigung der anderen Bundesländer.

Bei ausländischen Ensembles ist die Landesbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das ausländische Ensemble erstmals auftritt. Insoweit sind also die Tourneedaten dem Antrag beizufügen.

Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass die Ausstellung der Bescheinigung **gebührenpflichtig** ist (ca. 80,- Euro pro Ensemble). Die Bescheinigung bestätigt dem privaten Unternehmer, dass er die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt und dient zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

Die Finanzbehörde entscheidet jedoch in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung, ob der private Unternehmer eine einem Theater, Orchester, Kammermusikensemble oder Chor gleichartige Einrichtung betreibt. Ggf. sollten Sie sich vor Antragstellung steuerrechtlich beraten lassen.

Die formlosen Anträge mit dem Informationsmaterial für das Ensemble sind zu richten an:

Nieders. Ministerium für  
Wissenschaft und Kultur  
- Referat 33 -  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Ansprechpartnerin im Ministerium:

Frau Dellbrügge  
(Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr)  
Tel. 0511 / 120-2488  
Fax 0511 / 120- 99 2488  
erika.dellbruegge@mwk.niedersachsen.de